

BVGer D-4766/2022 vom 18. November 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-11-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4766_2022

FR: TAF D-4766/2022 du 18 novembre 2022

IT: TAF D-4766/2022 del 18 novembre 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt die vorinstanzlichen Akten der Ehefrau B._____ von Amtes wegen.

E. 2.1

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich vorliegend um eine offensichtlich begründete Beschwerde, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 2.2

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

E. 3.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 4.1

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

E. 4.2

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Fall eines sogenannten Aufnahmeverfahrens (engl.: take charge) sind die in Kapitel III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) genannten Kriterien in der dort aufgeführten Rangfolge (Prinzip der Hierarchie der Zuständigkeitskriterien; vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO) anzuwenden, und es ist von der Situation im Zeitpunkt, in dem der Antragsteller erstmals einen Antrag in einem Mitgliedstaat gestellt hat, auszugehen (Art. 7 Abs. 2 Dublin-III-VO). Im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (engl.: take back) findet demgegenüber grundsätzlich keine (erneute) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1 m.w.H.).

E. 4.3

Der nach dieser Verordnung zuständige Mitgliedstaat ist verpflichtet, einen Antragsteller, der während der Prüfung seines Antrags in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag gestellt hat oder der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats ohne Aufenthaltstitel aufhält, nach Massgabe der Artikel 23, 24, 25 und 29 wieder aufzunehmen (Art. 18 Abs. 1 Bst. b Dublin-III-VO).

E. 4.4

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 Dublin-III-VO; sog. Selbsteintrittsrecht).

E. 5

In der Beschwerdeschrift wird unter anderem geltend gemacht, die Vorinstanz habe sich nicht zu Art. 9 Dublin-III-VO geäussert, wonach derjenige Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig sei, in welchem die antragstellende Person Familienangehörige mit internationalem Schutzstatus habe - ungeachtet der Frage, ob die Familie bereits im Heimatstaat bestanden habe. Stattdessen verweise die Vorinstanz lediglich auf Art. 3 Dublin-III-VO, wonach im Falle eines Wiederaufnahmeersuchens keine Überprüfung der Zuständigkeit vorzunehmen sei. Im Übernahmeersuchen habe die Vorinstanz den deutschen Behörden jedoch nicht kommuniziert, dass sie keine eigene Zuständigkeitsprüfung vorgenommen habe. Ebenfalls werde seine Beziehung nur sehr knapp geschildert und es

werde lediglich erwähnt, dass mangels persönlichem Kontakt nicht von einer Beziehung im Sinne von Art. 8 EMRK ausgegangen werden könne, weswegen Deutschland für die Prüfung seines Asylgesuchs zuständig sei. Dadurch habe die Vorinstanz gegenüber den deutschen Behörden relevante Informationen unterschlagen, womit das gestellte Ersuchen unzureichend sei. Auch könne aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Beschwerdeführers in Deutschland nicht davon ausgegangen werden, dass dort bereits eine Zuständigkeitsprüfung stattgefunden habe. Somit wäre bei einer Überstellung nach Deutschland in korrekter Anwendung von Art. 2 Bst. g sowie Art. 9 Dublin-III-VO eine Einreise in die Schweiz anzuordnen, was einer unverhältnismässigen und unzulässigen Kettenüberstellung gleichkäme.

E. 6.1

Für ein Wiederaufnahmegesuch gestützt auf Art. 23 Dublin-III-VO ist gemäss dessen Abs. 4 ein Standardformblatt zu verwenden, das Beweismittel oder Indizien im Sinne der beiden Verzeichnisse nach Art. 22 Abs. 3 Dublin-III-VO und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung der betroffenen Person enthalten muss, anhand derer die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats prüfen können, ob ihr Staat auf Grundlage der in der Dublin-III-VO festgelegten Kriterien zuständig ist.

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat bereits im Urteil D-1787/2013 vom 8. August 2013 E. 5 (bezüglich Art. 17 Abs. 3 Dublin-II-VO) festgehalten, das mit dem Formblatt gestellte Übernahmeersuchen müsse alle Informationen enthalten, anhand derer die Behörden des ersuchten Staats prüfen können, ob ihr Staat gemäss den in der Verordnung definierten Kriterien zuständig ist. Dies gilt auch in Bezug auf Art. 23 Abs. 4 Dublin-III-VO (vgl. Urteile D-6935/2016 vom 24. Januar 2017 E. 5.3.2 und F-1696/2019 vom 10. Mai 2019 E. 7.2.2).

E. 6.2.1

Im vorliegenden Fall ist die Vorinstanz mit dem in Art. 23 Abs. 4 Dublin-III-VO vorgesehenen Standardformblatt an die deutschen Behörden gelangt, hat es jedoch in Verletzung der soeben genannten Bestimmung unterlassen, ihnen mitzuteilen, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Schweiz als Flüchtling vorläufig aufgenommen und somit Begünstigte internationalen Schutzes ist. Dadurch hat die Vorinstanz ihre Informationspflicht gemäss Art. 22 Dublin-III-VO verletzt und es dem ersuchten Mitgliedstaat verunmöglicht, seine potenzielle Zuständigkeit gemäss der Dublin-III-VO zu prüfen. Hätten die deutschen Behörden in Kenntnis des Schutzstatus der Ehefrau über das Wiederaufnahmeersuchen entscheiden können, hätten sie dieses in Anwendung von Art. 9 Dublin-III-VO möglicherweise abgelehnt, und die Vorinstanz für die Prüfung des Asylgesuchs des Beschwerdeführers zuständig erklärt.

E. 6.2.2

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Vorinstanz im Übernahmeersuchen an die deutschen Behörden in Bezug auf die Dauer und die Stabilität der Beziehung des Beschwerdeführers zu seiner Ehefrau unvollständige und potenziell irreführende Angaben gemacht hat, indem sie Folgendes festhielt: «The applicants in fact saw each other physically only twice in 2019 and in 2020 for about a month» (vgl. SEM-act. 21/3). Diese Formulierung lässt die Interpretation zu, die Beschwerdeführenden hätten sich insgesamt nur zweimal insgesamt während eines Monats gesehen, obwohl sie sich gemäss den Angaben des

Beschwerdeführers im Jahr 2019 und 2020 je zweimal gesehen haben und dies für jeweils einen bis eineinhalb Monate (vgl. SEM-act. 15/4).

E. 6.3

Zusammenfassend ist nach dem Gesagten festzustellen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unrichtig festgestellt hat und die deutschen Behörden auf wesentliche sachdienliche Angaben nicht hingewiesen hat. Die auf unzureichenden und irreführenden Informationen der Vorinstanz basierende Zustimmung Deutschlands ist demzufolge nicht rechtswirksam erfolgt.

E. 7.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 7.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere dann angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5 mit weiteren Hinweisen).

E. 7.3

Vorliegend wurde der Sachverhalt wie erwähnt unrichtig festgestellt und die deutschen Behörden wurden auf wesentliche Umstände, die für die Beurteilung ihrer Zuständigkeit von Bedeutung sein könnten, nicht hingewiesen. Die erforderlichen zusätzlichen Abklärungen mit den deutschen Behörden beziehungsweise deren vollständige und korrekte Information sind durch die Vorinstanz nachzuholen. Ein Entscheid in der Sache durch das Bundesverwaltungsgericht kommt vorliegend nicht in Betracht.

E. 8.1

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache zur vollständigen und richtigen Erhebung des rechtserheblichen Sachverhalts und zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Die Vorinstanz wird ein erneutes Wiederaufnahmegesuch an die deutschen Behörden zu stellen und diesen mitzuteilen haben, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers in der Schweiz Begünstigte internationalen Schutzes ist.

E. 8.2

Somit kann offengelassen werden, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist und dessen Wegweisung nach Deutschland verfügt hat.

E. 8.3

Mit der Aufhebung des angeordneten Wegweisungsvollzugs entfällt - zumindest für den Moment - die Zuständigkeit des Kantons Luzern zum Vollzug derselben (vgl. Art. 23 AsylV 1 i.V.m. Art. 34 AsylV 1). Es kann deshalb vorliegend offengelassen werden, wie das subeventualiter gestellte Begehren, der Kanton Genf sei «als zuständiger Kanton

festzulegen», durch das Bundesverwaltungsgericht zu behandeln wäre.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dem Beschwerdeführer keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind folglich gegenstandslos geworden.

E. 9.2

Dem Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.